

Eins zurück, zwei vor – Feiertage in Japan

Markus Thier

Wer bereits einen Blick in einen japanischen Kalender für die Jahre 2008 und 2009 geworfen hat, der mag sich vielleicht gewundert haben, dass in beiden Jahren jeweils der 6. Mai als ein Feiertag gekennzeichnet ist. Oft fehlt dann allerdings eine nähere Bezeichnung, um welchen Feiertag es sich genau handelt. Noch größer scheint die Verwirrung zu werden, wenn in manchen Kalendern der 6. Mai im Jahre 2008 als „Tag der Umwelt“, im Jahre 2009 hingegen als „Tag der Verfassung“ bezeichnet wird.

Aufschluss über den Grund dieses Phänomens bringt ein Blick in das japanische „Gesetz betreffend die Feiertage des Volkes“¹ aus dem Jahre 1948 (*Shôwa 23*), auch kurz Feiertagsgesetz (*Shukujitsu-hô*) genannt.

Dort findet sich in Art. 2 zunächst eine chronologische Zusammenstellung der staatlichen Feiertage in Japan nebst einer kurzen Losung (siehe den tabellarischen Überblick auf der folgenden Seite).

Betrachtet man diese Aufstellung, so fällt für die hier in Rede stehende erste Monatsdekade im Mai zum einen auf, dass der 6. Mai zunächst einmal grundsätzlich nicht als ein Feiertag definiert ist.

Zum anderen findet sich in dieser Zeit eine besondere Anballung von Feiertagen (*renkyû*), beginnend mit dem 29. April und den nur wenige Tage später sogar direkt hintereinander folgenden drei Feiertagen vom 3. bis 5. Mai. Von vielen Japanern werden diese – in Japan zugleich klimatisch günstigen – Tage jedes Jahr genutzt, um in Kombination mit wenigen privat genommenen Urlaubstagen eine komplette freie Arbeitswoche zum Verreisen zu gewinnen. Deswegen wird diese Zeit auch weitverbreitet als *golden week* (*gôruden uiiku*) bezeichnet und gilt als eine feste Institution. Die freie Zeit macht sich daher regelmäßig nicht nur durch eine verstärkte Reisetätigkeit in Japan sowie einen „peak“ an Gruppenreisen nach Europa, sondern auch durch saisonal höhere Preise z.B. für Übernachtungen bemerkbar. Eine zweite, vereinzelt auch *silver week* (*shirubâ uiiku*) genannte Gelegenheit für eine freie Woche ergibt sich im Herbst zwischen den beweglichen Feiertagen „Tag der Verehrung der Alten“ (*keirô no hi*) und „Herbstaufgang“ (*shûbun no hi*), wenn diese in dieselbe Woche fallen.

¹ *Kokumin no shukujitsu ni kankei aru hôritsu*, Gesetz Nr. 178/1948 i.d.F. des Gesetzes Nr. 413/2005.

1. Januar	Neujahr (<i>gantān</i>) „zu Ehren des Neuen Jahres“
der 2. Montag im Januar	Tag der Erwachsenen (<i>seijin no hi</i>) „zur Feier der Volljährigkeit, des sich Bewusstwerdens, erwachsen geworden zu sein und selbst für das eigene Überleben zu sorgen“
11. Februar	Gedenktag der Reichsgründung (<i>kenkoku kinen no hi</i>) „der Reichsgründung gedenken und die Liebe zum eigenen Land stärken“ [mythologische Reichsgründung durch <i>Jimmu-tennō</i>]
um den 21. März (abhängig vom Äquinoktium)	Frühlingsbeginn (<i>shunbun no hi</i>) „zum Lobpreis der Natur und der Liebe gegenüber allen Lebewesen“
29. April	<i>Shōwa</i> -Tag (<i>shōwa no hi</i>) „auf die <i>Shōwa</i> -Zeit zurückblickend, in der unruhige Tage durchlebt und der Wiederaufbau verwirklicht wurden, die Gedanken der Zukunft des Landes zuwenden“
3. Mai	Verfassungsgedenktag (<i>kenpō kinembi</i>) „des Inkrafttretens der Verfassung Japans gedenken und fest vom Wachstum des Landes überzeugt sein“
4. Mai	Tag der Umwelt (wörtl.: des Grüns) (<i>midori no hi</i>) „sich mit der Natur anfreunden und ihrer Gunst Dank zollen, den inneren Reichtum gedeihen lassen“
5. Mai	Tag des Kindes (<i>kodomo no hi</i>) „die Persönlichkeit des Kindes wertschätzen und dessen Glück anstreben, gleichzeitig der Mutter danken“
der 3. Montag im Juli	Tag des Meeres (<i>umi no hi</i>) „der Gunst des Meeres Dank zollen und für das Gedeihen des Ozeanlandes Japan bitten“
der 3. Montag im September	Tag der Verehrung der Alten (<i>keirō no hi</i>) „die Alten liebevoll ehren, die sich unzählige Jahre für die Gesellschaft eingesetzt haben, zur Feier des hohen Alters“
um den 23. September (abhängig vom Äquinoktium)	Herbstanfang (<i>shūbun no hi</i>) „die Ahnen ehren und der Verstorbenen gedenken“
der 2. Montag im Oktober	Tag des Sports (<i>tai'iku no hi</i>) „sich mit dem Sport anfreunden, einen gesunden Körper und Geist aufziehen“
3. November	Tag der Kultur (<i>bunka no hi</i>) „Freiheit und Frieden lieben, die Kultur voranbringen“
23. November	Tag des Arbeitsdankes (<i>kinrō kansha no hi</i>) „die Arbeit in Ehren halten, die Produktion feiern und sich im Volke gegenseitig mit Dank begegnen“
23. Dezember	Geburtstags des Kaisers (<i>tennō no tanjōbi</i>) „zu Ehren des Geburtstags des Tennō“

Welchen Stellenwert die *golden week* seit längerem einnimmt, zeigt sich u.a. in Bestrebungen seitens des Gesetzgebers, durch verschiedene Änderungen des Feiertagsgesetzes seit 1989 die Vorzüge der aufeinanderfolgenden Feiertage zu bewahren. Damals verstarb der *Shôwa*-Tennô, dessen Geburtstag auf den 29. April fiel und entsprechend bis dahin den Feiertag „Geburtstag des Kaisers“ darstellte. Seit Beginn der *Heisei*-Ära wird der Geburtstag des Kaisers fortan im Dezember begangen. Sozusagen als Ersatz für den nunmehr im Frühjahr weggefallenen Feiertag wurde daher kurzum für den 29. April der Tag der Umwelt eingeführt² und verblieb dort vorerst bis ins Jahr 2006. Mit Reformgesetz aus dem Jahre 2005 wurde dann beschlossen, ab 2007 den „*midori no hi*“ auf den 4. Mai zu verlegen und dafür den 29. April zum *Shôwa*-Tag (*shôwa no hi*) zu erklären.

Diese Änderung fällt im Übrigen in die Regierungszeit des ehemaligen Ministerpräsidenten *Jun'ichirô Koizumi* und geht auf eine Gesetzesinitiative seitens der Liberaldemokratischen Partei (LDP) zurück. Die besondere Symbolik, gerade den Geburtstag der politisch umstrittenen Figur des *Shôwa*-Tennô als offiziellen und „*Shôwa*-Tag“ benannten Feiertag beizubehalten, wurde von Beobachtern vor allem in den Nachbarstaaten registriert und – sensibilisiert durch die politischen Spannungen aufgrund der Verwendung revisionistischer Geschichtsbücher im japanischen Schulunterricht und die Besuche ranghoher Politiker des *Yasukuni*-Schreins – als ein weiteres Anzeichen der Abkehr Japans vom Nachkriegspazifismus gewertet. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die im Gesetz zum *Shôwa*-Tag fixierte Losung: „Auf die *Shôwa*-Zeit zurückblickend, in der unruhige Tage durchlebt und der Wiederaufbau verwirklicht wurden, die Gedanken der Zukunft des Landes zuwenden.“ Tatsächlich wird vom Wortlaut her damit vor allem der Gedanke des „Zurückblickens“ auf etwas Vergangenes bezüglich der *Shôwa*-Zeit betont, während zugleich gefordert wird, den Blick auf die Zukunft des Landes zu richten. Vor diesem Hintergrund ist auch die geäußerte Kritik leicht nachvollziehbar, dass dem Ansinnen auch der Geist innewohne, einen Schlussstrich unter die Geschichte ziehen zu wollen.

Eine weitere arbeitnehmerfreundliche Regelung findet sich in Art. 3 Nr. 3 des Feiertagsgesetzes: Wenn ein regulärer Arbeitstag zwischen zwei Feiertagen liegt, dann wird dieser ebenfalls zu einem offiziell arbeitsfreien Tag (in Deutschland nehmen Arbeitnehmer oft an einem solchen Tag frei, der dann als „Brückentag“ bezeichnet wird). Ein solcher Fall tritt in unregelmäßigen Abständen in der oben geschilderten Konstellation der *silver week* ein, wenn z.B. der „*keirô no hi*“ auf den 20. oder 21. September und der Herbstanfang „*shûbun no hi*“ auf den 22. oder 23. September fallen und damit der dazwischen liegende Arbeitstag ebenfalls ein arbeitsfreier Tag wird, um die beiden Feiertage zu verbinden. So wird es z.B. in den Jahren 2009, 2015, 2026, usw. sein. Auch auf den 4. Mai, der deswegen vor der Verschiebung des Tags der Umwelt ursprünglich ein

2 Als Motiv für die Bezeichnung „Tag der Umwelt“ wird oftmals angegeben, der *Shôwa*-Tennô sei ein besonderer Naturliebhaber gewesen.

arbeitsfreier Tag allein aufgrund seiner Lage zwischen den beiden Feiertagen am 3. und 5. Mai war, fand Art. 3 Nr. 3 des Feiertagsgesetzes bis zur Reform Anwendung.

Die Ausgangsfrage, nämlich warum der 6. Mai 2008 und 2009 ein Feiertag ist, kann mit dieser Regelung jedoch nicht erklärt werden, denn der 6. Mai liegt nicht zwischen zwei Feiertagen, sondern im Anschluss an mehrere Feiertage. Die Antwort liegt in Art. 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz. Dort ist ein weiteres Instrument geregelt, die Vorzüge der Feiertage trotz der jährlichen Verschiebungen des Kalenders zu erhalten. Im Gegensatz zu der Situation in Deutschland, bei der ein Feiertag für einen Großteil der Bevölkerung sozusagen „verloren geht“, wenn er auf einen Sonntag fällt, bietet das japanische Feiertagsgesetz hierfür eine pragmatische Lösung: der Feiertag wird einfach nachgeholt, und zwar am nächstmöglichen regulären Arbeitstag (*furikae kyûjitsu*). Ist der nächste theoretisch mögliche Tag jedoch wiederum ein gesetzlicher Feiertag, dann wird dieser abermals „übersprungen“, so dass der nachzuholende Feiertag auf den darauf folgenden freien Tag fällt usw.

Der in Art. 3 Abs. 2 des Feiertagsgesetzes geregelte Fall trifft nun für den 6. Mai in den Jahren 2008 und 2009 zu: Der 4. Mai 2008 ist ein Sonntag, deswegen wäre der hierauf fallende Tag der Umwelt am Montag, dem 5. Mai, nachzuholen. Da der 5. Mai jedoch ebenfalls ein Feiertag ist, fällt der Tag der Umwelt 2008 auf Dienstag, den 6. Mai. Vergleichbar verhält es sich mit dem Jahr 2009, hier wird der Tag der Verfassung nicht am Sonntag, dem 3. Mai, sondern am 6. Mai gefeiert. Dabei liegen in diesem Fall sogar gleich zwei Feiertage dazwischen.

Eine solche Ersatzregelung für diesen Ausnahmefall – die im Übrigen neben Japan auch in zahlreichen anderen Ländern existiert – ist vom deutschen Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer, die mangels ausdrücklicher Zuweisung an den Bund die Regelungskompetenz für die Festlegung einzelner Feiertage nach Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes innehaben³, zeichnen sich vielmehr dadurch aus, dass sie den regionalen Besonderheiten und vor allem den christlich-religiösen Mehrheitsverhältnissen von Katholiken und Protestanten in der Bevölkerung Beachtung schenken (vgl. dazu z.B. Art. 1 Nr. 2 BayFeiertagsG, §§ 7, 8, 12 NdsFeiertagsG, § 2 Abs. 2 ThürFeiertagsG).

Ein religiöser Bezug ist den Japanern bei der Regelung der gesetzlichen Feiertagen – wie sich schon an den Bezeichnungen erkennen lässt – hingegen fremd und stellt eine konsequente Umsetzung des in Art. 20 der japanischen Verfassung verankerten Grundsatzes der Trennung von Religion und Staat dar. So gilt z.B. die Woche um das

3 Der einzige bundesrechtlich festgelegte Feiertag ist der Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober gemäß Art. 2 Abs. 2 Einigungsvertrag. Eine sonstige gesetzliche Regelung von bundeseinheitlichen Feiertagen besteht nicht. Durch die Feiertagsgesetze der Länder sind jedoch daneben acht weitere Feiertage bundeseinheitlich gesetzlich geschützt (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, erster Weihnachtstag, zweiter Weihnachtstag).

buddhistische *o-bon*-Fest zum Gedenken der Verstorbenen am 14.–16. August ebenfalls als eine ausgesprochene Reisezeit, in der sich zahlreiche Arbeitnehmer ein paar Tage für Verwandtenbesuche und für Besuche an den Gräbern der Ahnen freinehmen, jedoch findet sich in diesem Monat kein einziger offizieller Feiertag.

Die besondere Bedeutung der Feiertagsregelung in Japan ist sicher vor dem Hintergrund zu sehen, dass einem japanischen Arbeitnehmer im Jahr nur zehn bis maximal 20 Tage Urlaub zustehen.⁴ Das Feiertagsgesetz verschafft daher einen Spielraum, durch die damit verbundenen Kombinationsmöglichkeiten mit wenigen Urlaubstagen einen längeren zusammenhängenden Zeitraum zur Erholung oder für Reisen frei zu bekommen und gleichzeitig Urlaubstage für andere Anlässe (Geburtstage, Hochzeiten, etc.) aufzusparen. Des Weiteren spielt eine Rolle, dass japanische Arbeitnehmer ihren Urlaub auch gern aufsparen, um im Krankheitsfall den Lohnausfall zu kompensieren. Denn im Krankheitsfall steht dem Arbeitnehmer gegen seinen Arbeitgeber regelmäßig kein Anspruch auf Lohnfortzahlung zu und gegen die Krankenversicherung normalerweise nur ab dem dritten Tag und dann auch nur in Höhe eines Bruchteils des regulären Nettogehalts.⁵

In Deutschland sind durch die Landesgesetze die beweglichen und unbeweglichen Feiertage im Jahresverlauf so festgelegt, dass normalerweise nicht zwei auf denselben Tag fallen können (abgesehen von den Sonntagen). Einzige Ausnahme stellen die Jahre dar, in denen der Ostersonntag nach dem Kirchenjahr (genaugenommen nach dem Kirchenjahr der lateinischen Kirche – die orthodoxen Kirchen berechnen den Osterfeiertag nicht nach dem gregorianischen, sondern nach wie vor nach dem julianischen Kalender) auf den 23. März fällt. Der Feiertag Christi Himmelfahrt, der im Kirchenjahr 40 Tage nach Ostern begangen wird, fällt dann mit dem unbeweglichen Feiertag am 1. Mai zusammen. Dieser seltene Fall tritt in unregelmäßigen Abständen etwa einmal im Jahrhundert ein. Nach diesem Jahr (2008) braucht man bis zum Jahr 2160, in dem dieser „Doppelfeiertag“ wieder eintritt, den Verlust eines Feiertages nicht mehr befürchten.

4 Art. 39 Abs. 2 *Rôdo kijun-hô* (Arbeitsstandardgesetz), Gesetz Nr. 49/1947 i.d.F. des Gesetzes Nr. 82/2006. Vgl. hierzu S. NISHITANI, Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht (Köln u.a. 2003) 238 ff.

5 Vgl. dazu NISHITANI (Fn. 4) 186, 238, 243, 246 f.

SUMMARY

Why is May 6 defined as a holiday in 2008 and 2009? By this initial question, the reader is introduced to the topic of this short article: the system of public holidays in Japan and its regulation in the Public Holiday Law (Shukujitsu-hô). The Public Holiday Law is characterized by some specific features, which are particularly interesting when compared to German law. After a short introduction to the various public holidays with their individual functions, the article highlights several provisions of the Shukujitsu-hô, such as the “transfer holidays” (furikae kyūjitsu) and their social meaning in context of Japanese labour law or the pragmatic approach towards the “clash of holidays”. Furthermore, some recent amendments are discussed, such as the controversial decision to establish a “Shōwa-Day” or the efforts to preserve the well-known “golden week”. Finally, the article describes some characteristics of the German state laws concerning public holidays which differ according to the predominant religious denomination in the particular state.